

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 2.

Donnerstag, den 5. Januar

1899.

Abonnement
viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl.
des „Instr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insektionspreis: die
kleinspaltige Seite 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Seite 25 Pf.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — R. G. Bl. S. 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Zwida im Monat November 1898 festgesetzte und um Fünft vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden und Quartierwirthen im Monat Dezember d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt für 50 kg Safer 8 R. 14 Pf., für 50 kg Heu 3 R. 94 Pf. und für 50 kg Stroh 2 R. 89 Pf.

Schwarzenberg, am 31. Dezember 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug v. Ridda.

§.

Auf dem neuangelegten Folium 233 des Handelsregisters für den Landbezirk des hiesigen königlichen Amtsgerichts sind heute die offene Handelsgesellschaft in Firma **W. Hirsch in Weitzersglashütte**, Zweigniederlassung der unter gleicher Firma in Nadeberg bestehenden, am 1. Januar 1893 errichteten Hauptniederlassung, und als Gesellschafter die Herren Kaufleute

Edmund Franz Hirsch und
Otto Paul Hirsch,

beide in Nadeberg, eingetragen worden.

Eibenstock, am 28. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.
Ehrig.

§.

Herr Gemeindevorstand **Franz Emil Pöller** in Schönheiderhammer

ist am 30. Dezember 1898 als **Ortsrichter** und

Herr Gasthofsbesitzer **Gustav Heinrich Wendel** in Schönheiderhammer

an demselben Tage als **Gerichtsschöffe** für Schönheiderhammer bei dem hiesigen

Amtsgerichte bestellt und in Pflicht genommen worden.

Eibenstock, am 3. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.
Ehrig.

§hr.

Das „Armenrecht“

macht unsern Juristen viel Kopfzerbrechen. Die neue Zivilprozessordnung hat darin Alles beim Alten gelassen und die vielfach als notwendig erkannte Reform ist bis zur allgemeinen Revision der Zivilprozessordnung verschoben worden, die nicht lange auf sich warten lassen dürfte.

Nach zwei Richtungen hin wird das Armenrecht reformirt werden müssen. Einmal werden heute mit Recht lebhaft Klagen darüber erhoben, daß mit der Ertheilung des Armenrechts allzu freigebig verfahren wird. Unsere Prozessordnung steht in dieser Beziehung im Gegensatz zu dem französischen Prozessverfahren, das eine eingehende Untersuchung des Falles durch das Gericht vor der Bewilligung des Armenrechts vorschreibt. Unser Verfahren kennt eine derartige obligatorische Untersuchung nicht. Es ist zwar vorgeschrieben, daß das Armenrecht nicht bewilligt werden darf, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig oder ausichtslos erscheint. Aber diese Beurtheilung beruht meist auf den Angaben der Partei, die um die Bewilligung des Armenrechts nachsucht. Es ist dem Gericht nach den Vorschritten unserer Prozessordnung nicht leicht möglich, sich auf andere Weise vor der Ertheilung des Armenrechts von den Aussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung ein einigermaßen zutreffendes Bild zu machen. Nur wenn bereits Akten über den Fall bei einer Behörde erwachsen sind, z. B. ein Strafverfahren vorhergegangen ist, kann durch den Einblick in diese Akten das Gericht von vornherein genau erkennen, wie die Sache im wesentlichen liegt. Und in derartigen Fällen kommt es auch nicht selten vor, daß die Ertheilung des Armenrechts von vornherein abgelehnt wird wegen vollkommener Aussichtslosigkeit der Sache. Im Uebrigen wird das Armenrecht, wie das nach Lage der gesetzlichen Vorschriften nicht anders möglich ist, recht freigebig gewährt.

Nun wäre dagegen wohl nichts weiter einzuwenden, wenn die Folge lediglich eine Belästigung der Gerichte mit einer Reihe von Klagen wäre, die zur Abweisung gelangen. Aber thatsächlich tritt in vielen Fällen eine nicht mehr gut zu machende Schädigung des klagenden Gegners ein, welcher in so frivoler Weise mit einem Prozesse überzogen wird. Denn wenn auch dem Kläger im Falle der Abweisung der Klage die Prozesskosten zur Last gelegt werden, so wird ein erheblicher Theil der Kosten thatsächlich doch an der Person des Beklagten hängen bleiben, weil der Kläger sie eben nicht erstatten kann. Das gilt namentlich von den Anwaltskosten. In jedem Verfahren vor dem Landgericht muß der Beklagte sich alsbald einen Anwalt annehmen, und wenn dann auch die Klage als unbegründet abgewiesen oder im Laufe des Prozesses dem Kläger wegen Aussichtslosigkeit seiner Sache das ertheilte Armenrecht wieder entzogen wird, so wird der Beklagte seinen Rechtsanwalt thatsächlich doch bezahlen müssen, ohne eine Aussicht auf Ersatz dieser Kosten zu haben. Deshalb ist es mit Recht schon wiederholt gefordert worden, daß auch in unserm Zivilprozessverfahren ein Verfahren eingeführt werde, nach welchem das Gericht vor der Bewilligung des Armenrechts die Aussichten der Sache einer Prüfung, auch von Seiten des Standpunktes des Beklagten zu unterziehen habe. In dieser Beziehung würde eine gewisse Einschränkung des Armenrechts gewiß am Platze sein.

Auf der andern Seite erscheint jedoch eine Ausdehnung des Armenrechts gleichfalls erforderlich. Wir kennen das Armenrecht

nur auf dem Gebiete des Prozesses. Neben dem Zivilprozeß hat auch der Strafprozeß ein Armenrecht in Gestalt der Beordnung eines von Amts wegen gestellten Verteidigers. Die Bestrebungen, den Kreis der Fälle, in denen von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werden muß, zu erweitern, sind insbesondere bei den Verhandlungen über die Justiznovelle herorgetreten. Es fehlt aber vollständig ein Armenrecht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und namentlich auf demjenige der Rathsertheilung. Dieser letzte Mangel dürfte sich in der nächsten Zeit in besonderem Maße zeigen, wo wir einer so bedeutenden Umwälzung unseres gesamten Privatrechts entgegengehen. Die Folge dieses Mangels wird lediglich die sein, daß die rathsuchende Bevölkerung sich an Winkeladvokaten wendet, die ihr um theures Geld schlechten Rath erteilen, und daß dadurch die Schwierigkeiten, die die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs an sich schon mit sich bringt, noch erheblich vermehrt werden. Hierzu macht die „Rln. Jtg.“ einen praktischen Vorschlag: Eine Abhilfe, so schreibt das Blatt, wird allerdings, das ist nicht zu verkennen, in erster Linie durch ein freiwilliges Entgegenkommen der Rechtsanwälterschaft geschaffen werden müssen. Es müssen ebenso, wie wir Armenärzte haben, einzelne Anwälte auf ihren Antrag von der Behörde als Armenanwälte bestellt werden, um unbedeutenden Personen unentgeltlich Rath zu erteilen. Diesen Rechtsanwältinnen müßte alsdann, wie es bei den Armenärzten auch der Fall ist, eine gewisse finanzielle Entschädigung von der Behörde bewilligt werden. Es dürfte gewiß zeitgemäß sein, wenn dieser Gedanke jetzt in Erwägung gezogen würde, und daß namentlich die Vertretungen des Anwaltsstandes sich mit ihm ernstlich befassen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der große Neujahrsempfang am Berliner Hofe hat in diesem Jahre dadurch eingebüßt, daß der Kaiser durch eine heftige Erkältung an der Theilnahme verhindert war. Der Kaiser hütete in Potsdam wegen einer fieberhaften Grippe das Bett. Nach einer sehr gut verbrachten Nacht ist das Fieber geschwunden, und auch die Beschwerden sind wesentlich gemindert.

— Berlin, 2. Januar. Das „Armen-Verordnungsblatt“ veröffentlicht eine Kabinettsordre, die besagt: Um die Reinheit der Sprache in meinem Heere zu fördern, will ich bei voller Schonung der Uebersetzungen auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimmen, daß von heute ab nachstehende fremde Ausdrücke durch die daneben angeführten Wörter zu ersetzen sind: Offiziersaspirant im aktiven Dienststande durch Fahnenjunfer, Portepesführer durch Fähnrich, Sekondlieutenant durch Leutnant, Premierlieutenant durch Oberleutnant, Oberstlieutenant und Generalleutnant durch Oberstleutnant, Generalleutnant, Charge, Funktion, Avancement und Anciennität durch Dienstgrad, Dienststellung, Beförderung und Dienstalter; an Stelle der Bezeichnung „Etatmäßiger Stabsoffizier“ sind künftig beim Dienstgrade die Worte: „beim Stabe“ hinzuzufügen. Ebenso sind bei den von der Stellung eines Batteriechefs entbundenen ältesten Hauptleuten der Feldartillerie und bei den den Pionierbataillonen zugetheilten zweiten Stabsoffizieren und ältesten Hauptleuten neben dem Dienstgrade die Worte: „beim Stabe“ hinzuzufügen.

— Der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Geset-

Einreichung von Rechnungen betr.

Die Gewerbetreibenden, welche im vergangenen Jahre **Lieferungen** für die Stadt gehabt oder **Arbeiten** für sie ausgeführt und hierüber noch keine Rechnungen abgegeben haben, fordern wir hiermit auf, solche bis zum **15. Januar 1899** anher einzureichen.

Eibenstock, den 2. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

§g.

Nachdem die Abschätzung zu den hiesigen Gemeindegeldern auf das Jahr 1899 beendet ist, wird das betreffende Cataster vom 7. Januar 1899 ab 14 Tage lang in der Expedition des unterzeichneten Gemeinderaths in der Weise ausgelegt werden, daß jeder Anlagenpflichtige von seiner Abschätzung Einsicht nehmen kann.

Etwasige Reklamationen sind innerhalb der 14tägigen Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Gemeinderathe **schriftlich** anzubringen und mit Angabe von Beweismitteln, bei Vermeidung des Verlustes der letzteren, zu versehen. Reklamationschriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Schönheide, am 31. Dezember 1898.

Der Gemeinderath.

Bekanntmachung.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen der verstorbenen

Frau Erdmuth Wilhelmine Flemming

wird hiermit erklärt, daß dieselbe 2. Grades begraben worden ist und es lediglich Schuld des Läuters ist, daß nur mit einer Glocke geläutet wurde.

Eibenstock, am 4. Januar 1899.

J. B.:

Diakonus Rudolph.

entwurf über die obligatorische Fleischbeschau, welcher vor Kurzem dem preussischen Staatsministerium zur Begutachtung vorgelegt und von diesem genehmigt wurde, wird voraussichtlich in den nächsten Tagen dem Bundesrath zugehen. Danach soll die Fleischbeschau in ganz Deutschland obligatorisch eingeführt werden. Es verkundet, die deutsche Produktion werde einer zweimaligen Kontrolle, vor und nach der Schlachtung, unterworfen werden. Ausländisches Fleisch in rohem oder verarbeitetem Zustande wird einer einmaligen Kontrolle an der Grenze oder in der Zollniederlage im Inlande, wohin die Waaren unter Zollverschluss gelangen können, unterworfen. Dem Bundesrath werden bezüglich der Ausführung weitgehende Vollmachten eingeräumt.

— Frankreich. Den nationalen Blättern zufolge hatte der Kassationshof vor vierzehn Tagen die Rückkehr des Dreyfus beschlossen. Der Justizminister, von der Entscheidung verständigt, habe erklärt, die Rückkehr würde große Rubensdrängen veranlassen, und der Kassationshof habe deshalb die Bekanntgabe der Entscheidung vertagt. Dem General Chanoinne wurde die Rolle des Vertreters des Generalstabes bei der Revisionsverhandlung übertragen.

— Paris, 3. Januar. Der „Matin“ veröffentlicht eine Unterredung mit einem hervorragenden Mitgliede der jüngst zum Prinzen Victor nach Brüssel entsandten bonapartistischen Abordnung, welcher erklärte, daß Prinz Victor zur Aktion entschlossen sei, einen Gewaltstreik vorzubereiten und, sobald die Ereignisse eintreten, welche in kürzerer Zeit als man glaube zu erwarten seien, sich an die Spitze der Bewegung stellen werde. Die Gerüchte bezüglich Zwistigkeiten zwischen dem Prinzen Victor und dem Prinzen Louis seien unbegründet. Prinz Louis, welcher demächst General Bonaparte heißen werde, werde sich am Tage der Aktion an der Seite des Prinzen Victor befinden.

— Schweiz. Die beim Bergsturz von Airolo niedergegangenen Felsmassen werden nach den „Basel. Nachr.“ auf 600,000 Kubikmeter geschätzt; die noch mit Sturz drohende Masse soll 250,000 Kubikmeter betragen. Man hofft, daß sie nach der Seite des Walbes abstürzen werde, wo sie allerdings die dort aus dem Tunnel tretende Gotthardlinie verschütten würde. Im andern Falle würde ein weiterer Theil der Landhoft zugebeckt. Eine Klippe des Felsstodes kann die Rutschung ablenken. Fortwährend fällt Gestein herunter. Die erschreckte Bevölkerung bringt die Nacht außerhalb der Häuser zu. Aus allen Goutachten der eidgenössischen und kantonalen Techniker erzieht es sich, daß jede vorbeugende Maßregel am Sasso Rosso nutzlos gewesen wäre. Nach der Ansicht von Professor Heim in Zürich muß etwas mehr als ein Viertel des Sasso Rosso durch Minenarbeit gesprengt werden, womit sofort nach Eintritt guten Wetters begonnen werden soll. Man wird bei Tag arbeiten; das Dorf muß während dieser Zeit geräumt werden. Bei Nacht können die Einwohner wieder in ihre Häuser zurückkehren.

— Amerika. Am 1. d. wurde in Habana die amerikanische Flagge an Stelle der spanischen ausgezogen. Die Form der Uebergabe der Souveränität von Spanien an die Ver. Staaten bestand lediglich in dem Austausch entsprechender Ansprachen in einem Saale des Gouverneurpalastes. Vor und nach dem feierlichen Vorgang wurden von den Hafensortz und den Kriegsschiffen Salutgeschüsse abgefeuert. Die Bevölkerung begrüßte den Flaggenwechsel mit lauten Jubelrufen.